

Wohn- und Betreuungsvertrag

Zwischen dem

Verbund Lichtenberger Seniorenheime
Betrieb des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin
Einbecker Straße 85
10315 Berlin
nachstehend „Einrichtung“ genannt

vertreten durch

den/die Geschäftsführer/in

und

bisher wohnhaft in

nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt

vertreten durch

gesetzliche(r) Vertreter/in oder Bevollmächtigte(r)

wird mit Wirkung vom

auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufnahme	Seite 3
§ 2	Das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung	Seite 3
§ 3	Wohnraum	Seite 4
§ 4	Unterkunftsleistungen	Seite 5
§ 5	Verpflegung	Seite 5
§ 6	Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	Seite 6
§ 7	Leistungen der Pflege	Seite 6
§ 8	Soziale Betreuung	Seite 7
§ 9	Zusätzliche Betreuungsleistungen	Seite 7
§ 10	Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen	Seite 7
§ 11	Vorübergehende Abwesenheit	Seite 8
§ 12	Das Entgelt für Investitionsaufwendungen	Seite 8
§ 13	Anpassung der Entgelte	Seite 9
§ 14	Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages	Seite 9
§ 15	Haftung	Seite 10
§ 16	Betreteten der Räume	Seite 10
§ 17	Beendigung des Vertrages	Seite 11
§ 18	Verbraucherschutz und Beschwerdemanagement	Seite 11
§ 19	Kürzungsrecht der Bewohnerin/des Bewohners	Seite 12
§ 20	Schlussbestimmungen	Seite 12

Anlage 1	Die Entgelte
Anlage 2	Leistungen der Pflegekassen und Zahlungsbedingungen
Anlage 3	Leistungsverzeichnis für den Bereich Unterkunft und Verpflegung
Anlage 4	Leistungsverzeichnis für den Bereich Pflege

§ 1 Aufnahme

Die Bewohnerin/ der Bewohner:

wurde am:

in das Seniorenheim:

Name, Anschrift

aufgenommen.

§ 2 Das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung ist ein wirtschaftlich selbständiges Seniorenheim mit einem Versorgungsauftrag für vollstationäre Pflege. Zum Haus gehören eine eigene Küche und ein großer, parkähnlicher Garten.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch auf Wohnraum und wird durch die Einrichtung gepflegt.
- (3) Zum Leistungsangebot der Einrichtung zählen weiterhin die pflegerische und die soziale Betreuung der Bewohner.
- (4) Bemerkungen zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind dem Leistungsverzeichnis in Anlage 4 zu entnehmen.
- (5) Es werden derzeit keine kostenpflichtigen Zusatzleistungen angeboten. Generell setzt die Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Zusatzleistungen eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der Bewohnerin/ dem Bewohner oder dem Betreuer voraus.

§ 3 Wohnraum

- (1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner

ein Einbettzimmer

einen Wohnplatz im Zweibettzimmer

- (2) Das Zimmer mit der Nummer befindet sich im Obergeschoss.
Die Wohnfläche beträgt ca. **qm.**

- (3) Zu dem Zimmer gehört

ein Telefonanschluss
ein Antennenanschluss
ein Bad mit Dusche und WC

Das Bad

gehört direkt zum Zimmer
wird von zwei benachbarten Zimmern genutzt

- (4) Das Zimmer kann im Rahmen der Möglichkeiten mit eigenen Möbeln individuell gestaltet werden. Im Zweibettzimmer sind die Interessen beider Bewohner zu berücksichtigen. Eine Ausstattung der Zimmer mit textilem Fußbodenbelag kann aus hygienischen Gründen nicht gestattet werden.
- (5) Zur Grundausstattung des Zimmers gehören für jede Bewohnerin/ jeden Bewohner ein Pflegebett mit Nachtschrank und eine Hausnotrufanlage. Weiterhin werden bereitgehalten:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| ein Stuhl (2 x) | Gardine |
| ein Hochlehnstuhl | Deckenlampe |
| ein Tisch | |
| ein Kleider-/Wäscheschrank | |
| ein Unterschrank mit Regalteil | |
| ein TV-Tisch | |
- (6) Der Bewohnerin/dem Bewohner steht das Wohnrecht an ihrem/seinem Wohnraum zu. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre zu gewährleisten.
- (7) Ein Recht zur Untervermietung besteht nicht. Die Bewohnerin/ der Bewohner ist nicht berechtigt, weitere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder den Wohnraum Dritten zu überlassen.
- (8) Die Bewohnerin/der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (9) Die Inbetriebnahme von privaten Elektrogeräten bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und nach gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten überprüft werden.
- (10) Der Umgang mit offenem Feuer in den Bewohnerzimmern ist **nicht** gestattet.
- (11) Der Eingang der Bewohnerpost erfolgt zentral in der Einrichtung. Die Verteilung wird durch die Mitarbeiter des Heimes vorgenommen.

§ 4 Unterkunftsleistungen

- (1) Die Unterkunftsleistungen umfassen:
 - Heizung, Beleuchtung und Strom
 - Kalt- und Warmwasserversorgung
 - Mitbenutzung sämtlicher Gemeinschafts- und Verkehrsflächen
- (2) Ebenso gehören zu den Unterkunftsleistungen hauswirtschaftliche Verrichtungen, wie insbesondere
 - die Reinigung der Räume, der Fenster und Gemeinschaftsflächen
 - Müll- und Abfallbeseitigung
 - die Pflege der Außenanlagen und
 - der Wäschedienst
- (3) Der Reinigungsumfang für Bewohnerzimmer, Fenster und Gemeinschaftsflächen ist dem Leistungsverzeichnis in Anlage 3 zum Wohn- und Betreuungsvertrag zu entnehmen.
- (4) Die Einrichtung stellt der Bewohnerin/dem Bewohner Bettwäsche, Handtücher und Seiflappen zur Verfügung und veranlasst deren Reinigung. Um den Wäscheservice in Anspruch nehmen zu können, ist bei der Heimaufnahme eine einmalige Pauschale in Höhe von 50,00 Euro zur Kennzeichnung der Wäschestücke zu entrichten. Ungekennzeichnete Wäschestücke werden zum Waschen **nicht** angenommen.
- (5) Die bewohnereigene Wäsche **muss** waschmaschinengeeignet sein. Handwäsche, chemische Reinigung und Lufttrocknung sind nicht im Wäscheservice des Hauses enthalten und werden zusätzlich berechnet. Für Bekleidung aus Naturfasern, wie z. B. Wolle, Seide u.a. wird keine Garantie übernommen.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner wird durch die Einrichtung vollständig verpflegt. Alle angebotenen Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet.
- (2) Einzelheiten zu den angebotenen Mahlzeiten sind aus dem Leistungsverzeichnis in Anlage 3 zum Wohn- und Betreuungsvertrag ersichtlich.
- (3) Zwischen den Mahlzeiten stehen jederzeit Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs zur Verfügung.
- (4) Die Mahlzeiten können gemeinsam im Speisesaal des Hauses und im Tagesraum der Wohnbereiche eingenommen werden. In besonderen Fällen können die Mahlzeiten auch im Zimmer gereicht werden. Entsprechend werden auch notwendige Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

§ 6 Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Aus den Leistungen nach den §§ 3 bis 5 ergibt sich ein anteiliges Heimentgelt für den sogenannten Leistungsteil „Unterkunft und Verpflegung“, welches in Anlage 1 gesondert dargestellt wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages. Bei jeder Veränderung von Heimentgelten oder einzelnen Teilen des Heimentgeltes wird der Bewohnerin/dem Bewohner eine aktualisierte Anlage 1 zum Wohn- und Betreuungsvertrag zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Entgelt **nicht** enthalten sind Kosten, die aus einem bewohnereigenen Telefonanschluss oder aus Gebühren für bewohnereigene Rundfunk- und Fernsehgeräte oder elektronische Kommunikationsmittel entstehen.

§ 7 Leistungen der Pflege

- (1) Die allgemeinen Pflegeleistungen beinhalten die im individuellen Bedarfsfall erforderlichen Hilfen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Grundlage ist die aktivierende Pflege mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall die Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität.
- (4) Die Aufgliederung der speziellen Leistungen ist dem Leistungsverzeichnis in Anlage 4 zum Wohn- und Betreuungsvertrag zu entnehmen.
- (5) Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin/des Bewohners. Die Pflegeplanung erfolgt nach Möglichkeit gemeinsam mit der Bewohnerin/dem Bewohner oder benannten Personen des Vertrauens.
- (6) Die Pflegeleistungen werden dokumentiert, wobei die Bewohnerin/der Bewohner oder eine Person des Vertrauens das Recht auf Einsichtnahme hat.
- (7) Die Pflegefachkräfte leisten die medizinische Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht wird.

§ 8 Soziale Betreuung

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung bieten Hilfe bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags an. Die Bewohnerin/der Bewohner erhält Unterstützung beim Einzug in das Seniorenheim, der Gestaltung seines Wohn- und Lebensraumes und bei der Orientierung in der Einrichtung.
- (2) Die verantwortlichen Mitarbeiter stehen der Bewohnerin/dem Bewohner und den Angehörigen zur persönlichen Beratung in den Früh- und Spätdienstzeiten

zur Verfügung. In besonderen Fällen und bei größerem Gesprächsbedarf können zusätzliche Termine vereinbart werden.

- (3) Die Einrichtung bietet spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause und in der weitläufigen Gartenanlage der Einrichtung an, für die kein gesondertes Entgelt zu entrichten ist. Begleitungen zu Institutionen/Geschäften in der Nähe des Seniorenheimes werden, wenn erforderlich, durchgeführt bzw. organisiert.

Die Planung der Aktivitäten erfolgt gemeinsam mit dem Betreuungsbereich und wird den Bewohnern rechtzeitig bekannt gegeben. Für Veranstaltungen außer Haus und Ausflüge wird ein Unkostenbeitrag erhoben, anfallende Eintrittsgebühren sind durch die Bewohnerin/den Bewohner zu tragen.

§ 9 Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI für Bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Für Bewohner mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben (§ 45a SGB XI), unterbreitet die Einrichtung ein spezielles Betreuungsangebot.

Dieses zusätzliche Betreuungsangebot geht über die soziale Betreuung nach § 8 dieses Vertrages hinaus. Bewohner haben Anspruch auf dieses Angebot, wenn ein erheblicher Betreuungsbedarf nach § 45 a SGB XI festgestellt wurde.

§ 10 Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Aus den Leistungen nach den §§ 7 und 8 ergibt sich ein anteiliges Heimentgelt für den Leistungsteil „allgemeine Pflegeleistungen“, welches in Anlage 1 zum Wohn- und Betreuungsvertrag gesondert dargestellt wird. Bei jeder Veränderung von Heimentgelten oder einzelnen Teilen des Heimentgeltes wird der Bewohnerin/dem Bewohner eine aktualisierte Anlage 1 zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Entgelt richtet sich nach der Pflegestufe, der die Bewohnerin/der Bewohner zugeordnet ist. Bewohner, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten von ihrer Pflegekasse eine Mitteilung über die festgestellte Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI. Im übrigen richtet sich die Feststellung der Pflegestufe nach dem für den jeweiligen Kostenträger üblichen Verfahren.
- (3) Die Höhe des Pflegesatzes ergibt sich aus der Pflegesatzvereinbarung zwischen der Senioreneinrichtung und den Pflegekassen gemäß § 85 Abs.1 SGB XI.
- (4) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners anzupassen. Bestehen Anhaltspunkte für eine Änderung der Pflegestufe, so ist die Bewohnerin/der Bewohner auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist

zu begründen und auch der Pflegekasse und gegebenenfalls dem Sozialhilfeträger zuzuleiten.

- (5) In dem Fall, dass eine höhere Pflegestufe beantragt werden muss und sich die Bewohnerin/der Bewohner weigert, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihr/ihm oder ihrem/seinem Kostenträger ab dem 1. Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegeklasse vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Heim dem Pflegebedürftigen den überzahlten Betrag, zuzüglich 5% Zinsen, unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners bis zu drei Tagen wird das volle Entgelt weiter gezahlt.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem vierten Abwesenheitstag Freihaltgeld bezahlt, wenn der Pflegeheimplatz freigehalten wird und eine Rückkehr in die Einrichtung zu erwarten ist.
- (3) Das Freihaltgeld umfasst 75 % der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
- (4) Freihaltgeld wird bei vorübergehender Abwesenheit vom Seniorenheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr gezahlt. Darüber hinaus verlängert sich der Abwesenheitszeitraum, in dem Freihaltgeld gezahlt wird, bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieses Aufenthaltes.
- (5) Der Tag, an dem die Pflegeeinrichtung vorübergehend verlassen wird, gilt als Abwesenheitstag. Der Tag, an dem der Bewohner zurückkehrt, gilt als Anwesenheitstag.

§ 12 Das Entgelt für Investitionsaufwendungen

- (1) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen fallen an für die Herstellung, Anschaffung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden und Anlagegütern sowie für Mieten und Pachten.
- (2) Das Entgelt für den Leistungsteil „betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen“ wird in Anlage 1 zum Wohn- und Betreuungsvertrag gesondert dargestellt.

§ 13 Anpassung der Entgelte

- (1) Die Anpassung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für allgemeine Pflegeleistungen erfolgt durch eine neue Pflegesatzvereinbarung, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen bzw. anderen Kostenträgern abgeschlossen wird. Die Anpassung des Entgelts für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist nur nach Zustimmung der zuständigen Landesbehörde möglich.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber die Anpassung der Entgelte spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Einrichtung ist berechtigt, eine genehmigte Erhöhung durch einseitige Erklärung geltend zu machen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner sowie der Heimförsprecher erhalten die Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 14 Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
Sie/er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Frist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Die Einrichtung kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, z.B. wenn der Betrieb des Seniorenheims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (3) Die Einrichtung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners so verändert hat (bei Wachkomazustand Phase F und hochgradiger Demenz mit Fremd- und Eigengefährdung), dass die sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, oder die Bewohnerin/der Bewohner die vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass eine Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- (4) Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 und 3 ist die Kündigung durch die Einrichtung nur möglich, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner zuvor eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachgewiesen hat. Im Falle des Abs. 2 hat die Einrichtung die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.

- (5) Ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist kann die Einrichtung kündigen, wenn die Bewohnerin/der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung eines Betrages von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug gekommen ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird.

§ 15 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber für die verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heimes sowie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Für Schäden, die der Bewohnerin/dem Bewohner durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflichten entstehen, ist die Einrichtung ersatzpflichtig.
- (2) Da die Bewohnerin/der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden im Heim aufzukommen hat, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (3) Die Einrichtung haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertsachen, die sich in Bewohnerzimmern befinden.
- (4) Die Mitarbeiterin im Kassenbereich führt auf Wunsch für die Bewohnerin / den Bewohner ein kostenloses Verwahrkonto, über welches sämtlicher Zahlungsverkehr abgewickelt werden kann. Durch entsprechende Einzahlungen muss gewährleistet sein, dass alle zu leistenden Zahlungen getätigt werden können. Für die Versendung von angeforderten Schriftstücken jeder Art (z.B. Kontoauszüge des Verwahrkontos) sind dem Heim die Portokosten zu erstatten. Die entsprechenden Beträge werden direkt vom Verwahrkonto abgezogen. Für Mahnungen wegen nicht vorhandener Kontendeckung fallen ab der zweiten Mahnstufe Gebühren in Höhe von 5 Euro an.
- (5) Die Senioreneinrichtung „Am Tierpark“ ist offenes Haus und übernimmt deshalb keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen der Bewohnerin/des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- (5) Es ist zu beachten, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen. Das Personal ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegen den Willen der Bewohnerin/des Bewohners Pflegeleistungen durchzuführen. Das gilt auch für Bewohner die unter Betreuung stehen.

§ 16 Betreten der Räume

- (1) Die Einrichtung oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, nach rechtzeitiger Voranmeldung die der Bewohnerin/dem Bewohner überlassenen Räume zu den üblichen Tageszeiten zu betreten, um in angemessenen zeitlichen Abständen ihren baulichen Zustand zu besichtigen.
- (2) Ein Recht auf das Betreten der Räume besteht ohne Bedingungen stets bei Gefahr im Verzuge und für alle notwendigen pflegerischen Handlungen.

§ 17 Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages

- (1) Im Falle des Ablebens der Bewohnerin/des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (2) Nach Aufnahme des Nachlassprotokolls ist es den Angehörigen gestattet, das Bewohnerzimmer allein zu betreten. Der gesamte persönliche Nachlass der Bewohnerin/des Bewohners ist durch die Nachlassempfänger aus den Räumen zu entfernen.
- (3) Wird das Zimmer bis 5 Tage nach dem Sterbetag nicht geräumt, ist die Einrichtung berechtigt, die eingebrachten Sachen auf Kosten der Nachlassempfänger einzulagern. Die Einrichtung haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen. Für die Entsorgung von Sperrmüll sind die Nachlassempfänger zuständig. Entstehen dem Verbund Kosten durch die Entsorgung, werden diese dem Nachlassempfänger in Rechnung gestellt.
- (4) Im Todesfall sind folgende Personen zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, ggf. Telefon)

- (5) Die Bewohnerin/der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

(Name, Anschrift, ggf. Telefon)

§ 18 Verbraucherschutz und Beschwerdemanagement

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei den Verantwortlichen der Einrichtung zu beschweren. So schnell wie möglich ist eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, bei Abschluss des Vertrages auf das Recht schriftlich hingewiesen zu sein, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 28 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen beschweren zu können. Die Anschriften der Beschwerdeinstanzen werden wie folgt mitgeteilt:

Geschäftsführung: Verbund Lichtenberger Seniorenheime
Geschäftsführung
Einbecker Str. 85, 10315 Berlin
Telefon 51 59 21 13 / 16

Träger: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Bürgerdienste und Soziales
Möllendorffstr. 6, 10367 Berlin
Telefon 90296 - 8000

Heimaufsicht: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Heimaufsicht
Postfach 310929, 10639 Berlin
Telefon 90229-3333

**Arbeitsgemeinschaft:
(§ 28 WTG)** Geschäftsstelle der Landesverbände
Heimaufsicht
Postfach 310929, 10639 Berlin
Telefon 90229-3333

§ 19 Kürzungsrecht der Bewohnerin/des Bewohners

- (1) Erbringt das Heim die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin/der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen.

- (2) Ein Kürzungsrecht besteht nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- (3) Bei Bewohnern, denen Hilfe im Heim nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu.
- (4) Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils am Heimentgelt zu; ein übersteigender Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Teil des Vertrages wirksam.
- (2) Sollten aufgrund der gesetzlichen Pflegeversicherung oder anderer gesetzlicher Vorgaben Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich sein, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Änderung.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind der Bewohnerin/ dem Bewohner auszuhändigen.
- (4) Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Bewohnerin/der Bewohner eingehend über die Art und die Ausstattung der Einrichtung sowie das Leistungsangebot informiert worden (siehe Informationsblatt zur Aufnahme).
- (5) Die in diesem Vertrag angegebenen gesetzlichen Bestimmungen können jederzeit in der Geschäftsführung eingesehen werden.
- (6) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bewohnerin/des Bewohners. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.
- (7) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die über seine Person gespeicherten Daten jederzeit einzusehen.

Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass ihr/ ihm der Inhalt des Vertrages unter Beifügung einer Ausfertigung dieses Vertrages bekannt gegeben wurde.

Berlin,

.....
Geschäftsführerin/ Geschäftsführer
Kati Kühne/ Michael Siegert

.....
Bewohnerin/Bewohner)

.....
(vertreten durch)